
Denkmalpflege

1. Gesetzliche Grundlage

Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind gemäss Art. 44 Abs. 3 StG zusätzlich zu den Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten abzugsfähig, sofern die Arbeiten

- aufgrund gesetzlicher Vorschriften,
- im Einvernehmen mit den Behörden oder
- auf deren Anordnung hin

vorgenommen werden (vgl. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, SR 451; Baugesetz vom 6.6.1972 insbes. Art. 93 ff., sGS 731.1). Allfällige Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde sind von den effektiven Auslagen in Abzug zu bringen.

1.1 Denkmalpflege

Die denkmalpflegerischen Arbeiten müssen den Zielsetzungen der Denkmalpflege entsprechen. Dazu gehören alle Massnahmen, die den Charakter und die Eigenheit von Schutzobjekten gemäss Art. 98 des Baugesetzes (sGS 731.1) berücksichtigen, insbesondere

- Wahrung der historischen Substanz und des Zeugniswertes;
- Pflege und Bewahrung der städtebaulich oder siedlungsgeschichtlich relevanten Aspekte innerhalb geschützter Zonen und Ortsbilder.

1.2 Gesetzliche oder behördliche Vorgabe

Voraussetzung für den Abzug der Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten ist, dass die Arbeiten

- entweder auf ausdrücklichen Wunsch oder mit Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege (Rorschacher Str. 23, 9001 St.Gallen, Tel. 058 229 38 71, www.denkmalpflege.sg.ch) oder der entsprechenden kommunalen Behörde erfolgt sind;
- mit der Kantonalen Denkmalpflege vorgängig abgesprochen und bereinigt worden sind;
- den Charakter einer Gesamtrenovation oder -restaurierung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten haben oder es sich um einzelne Etappen innerhalb eines absehbaren, abgesprochenen Gesamtkonzeptes handelt;
- tatsächlich und denkmalpflegegerecht ausgeführt und von der Kantonalen Denkmalpflege begutachtet worden sind;
- abgerechnet (Schlussabrechnung) und die anrechenbaren Kosten durch die Kantonale Denkmalpflege ermittelt bzw. überprüft worden sind.

2. Werterhaltende und wertvermehrnde Aufwendungen

Als Aufwendungen für die Denkmalpflege sind sowohl Unterhaltskosten als auch wertvermehrende Investitionen zum Abzug zugelassen. Für die Abzugsfähigkeit bei der Einkommenssteuer ist es demnach nicht entscheidend, ob es sich um Instandhaltungskosten oder objektiv-technisch um wertsteigernde Aufwendungen handelt. Denkmalpflegekosten können auch unmittelbar nach dem Erwerb des Grundstücks abgezogen werden.

Die bei Denkmalpflegekosten nicht leicht zu treffende Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Aufwendungen wird damit erst im Fall einer Grundstücksveräußerung von Bedeutung, wenn der einkommenssteuerlich bereits abgezogene Anteil wertvermehrender Investitionen nicht zu den anrechenbaren Aufwendungen zählt (Art. 137 Abs. 2 StG).

3. Liegenschaften des Privatvermögens

Die denkmalpflegerischen Arbeiten sind gemäss Art. 44 Abs. 3 StG nur abziehbar, wenn sie an einem Grundstück des Privatvermögens ausgeführt werden.

Ist das Grundstück im Geschäftsvermögen, so sind nach dem Bruttoprinzip die wertvermehrenden Investitionen ohne Abzug der erhaltenen Subventionen/Beiträge zu aktivieren. Andererseits sind die Subventionen/Beiträge als Einkommen resp. Ertrag zu verbuchen. Die spezielle Zielsetzung des Steuerabzugs von Art. 44 Abs. 3 StG (Heimatschutz) spricht dafür, Privatvermögen und Geschäftsvermögen bezüglich der Denkmalpflegekosten gleich zu behandeln. Investitionen dieser Art können daher im geschäftlichen Bereich sofort vollständig abgeschrieben werden.

4. Abzug / Verfahren

Die Auslagen für denkmalpflegerische Arbeiten können nicht zusätzlich zur Unterhaltspauschale, sondern nur zusammen mit weiteren tatsächlichen Kosten für Unterhalt, Versicherungsprämien und Verwaltung geltend gemacht werden.

Der Abzug richtet sich nach den im Kalenderjahr (= Steuerperiode) erfolgten Rechnungen (Rechnungsdaten massgebend) auf Grund einer von der Kantonalen Denkmalpflege überprüften Schlussabrechnung (vgl. Ziff. 1.2).

Werden Teilrechnungen von Handwerkern geltend gemacht, sind diese von der Kantonalen Denkmalpflege ausdrücklich zu bestätigen.

Die so ermittelten Auslagen sind auf dem Formular 7 unter den Unterhalts- und Verwaltungskosten detailliert aufzuführen.

Allfällige Subventionen oder Beiträge, namentlich von Bund, Kanton oder Gemeinde, sind von den effektiven Auslagen in Abzug zu bringen.

5. Direkte Bundessteuer

Die Praxis zu Art. 32 Abs. 3 DBG deckt sich mit der st. gallischen Regelung.